

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Wir **Friderich Wilhelm** / von Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve, Jülich /
Berge / Sterin / Pommern / der Casuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Eschleien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rastenburg / Ost. Friesland und Wärs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Klingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Herr zu Hohenstein / der Lande Holfstock
Stargard / Lauenburg / Rütow / Arlay und Breda / &c. &c.

Ichum Kund und fügen hiermit jedermänniglich / insonderheit Unsern Vasallen, denen von Adel / Magistraten in denen Städten / wie auch allen und jeden / so zur Jagt
berechtigt sind / desgleichen allen Unsern Unterthanen und Eingefessenen in Unserm Herzogthum Cleve in Gnaden zu wissen: Welchergestalt Wir allergnädigst
resolviret haben / in Unserm Clevischen Gebeggen einige lebendige Fasahnen aussetzen und durch Unsere dortige Forst- Bediente hegen zu lassen.

Damit nun Niemand / er sey wer er wolle sich an diesem Wildpreth auf einige Art / es sey durch schiessen oder fangen / oder durch Verstorung derselben / vergreifen möge.
Als setzen / ordnen und wollen Wir mittelst dieses offenen Patents allergnädigst und ernstlich:

Dass Niemand / der zur Jagt berechtigt ist / solche durch unerfahrene Schützen / denen ergangenen Edicten und sonderlich dem vom 5. Januarii 1726. zuwieder / exerci-
ren lassen solle / bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe.

Desgleichen soll sich Niemand untersehen / wenn er durch Unsere Clevische Gehege passiret / die bey sich habende einen oder mehr Hunde los herum laufen zu lassen /
sondern selbige nach Inhalt Unsers dieserhalb publicirten Edicts vom 27. Martii 1725. an einen Strick gebunden durchführen / damit denen ausgezeigten Fasahnen
welche Wir mit allem Fleiß und Sorgfalt geheget wissen wollen / weder durch unwissende und unerfahrene Schützen / noch auch durch die herumlaufende / ein-
ger Schaden und Abbruch geschehen möge.

Solte sich aber dennoch Jemand / er sey wer er wolle / ohne Unsere Expresse allergnädigste Concession gelüsten lassen / in Unsern Gebeggen und Jagt- Districten, die
Fasahnen zu stören / und solche zu schiessen / oder zu fangen / so soll derselbe ohne alle Weitläufigkeit / so bald das Factum klar ist / vor jedes Stück 50. Thlr. r. Straffe erlegen.

Wir befehlen demnach Unserer Clevischen Regierung / Krieger- und Domänen- Cammer / auch sämtlichen Forst- Bedienten daselbst / hiemit in Gnaden / sowohl auf
die Conservation der ausgelegten Fasahnen / als auf diejenige so an denselben auf einige Art und Weise zur Ungebühr sich vergreifen / fleißige und genaue Acht zu haben /
und die Verbrechere zur gebührender Straffe zu ziehen; Auch sollen die Thor- Schreiber in den Thoren fleißig acht haben / dass kein Fasahn ohne producierung eines glaub-
würdigen Attestes vom Forst- Amte in die Städte herein passiren könne / und damit sich Niemand mit der Unwissenheit / dass ihm dieses Unser Edict nicht bekannt sey / ent-
schuldigen möge / so soll es allemahl den ersten Sonntag / der im März jeden Jahres einfallen wird / von denen Gangeln in allen Kirchen gewöhnlicher massen publiciret wer-
den. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin /
den 10ten Februarii 1733.



Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. v. Merck. J. W. v. Diebahn. J. W. v. Hayne.

PATENT,
wegen Schonung der Fasahnen
im Herzogthum Cleve.

Patent

Weyne Verding der Freyheit in
Freyschiffen Alve von

109 Febr. 1793

N. 59.



Patent

Weyne Verordung der Freyschule in
Zweyffeln Obere von

10. Febr. 1733

N. 55.



PATENT
In dem Reichthum
von Zweyffeln Obere



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



Wir **Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden König**
in **Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-**

Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern / zu Wagdeckung / Cleve / Jülich / Berge / Steerin / Pommeren / der Casuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Eshelien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt Minden / Camtin / Wenden / Schwerin / Magdeburg / Ost- Priesland und Müers / Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehtram / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock Stargard / Lauenburg / Bülow / Arlay und Breda / z. z.

mit jeder männiglich / insonderheit Unsern Vasallen, denen von Adel / Magistraten in denen Städten / wie auch allen und jeden / so zur Jagt in allen Unsern Unterthanen und Eingefessenen in Unserm Herzogthum Cleve in Gnaden zu wissen: Welche Gestalt Wir allergnädigst erweisen begehren einige lebendige Fasahnen aussetzen und durch Unsere dortige Forst- Bediente begeben zu lassen.

Wer er wolle sich an diesem Widpfecht auf einige Art / es sey durch schiessen oder fängen / oder durch Verförnung derselben / vergreifen möge; Wir mittelst dieses offenen Patents allergnädigst und ernstlich: er nicht zu thun / sondern er ist / solche durch unerfahrene Schützen / denen ergangenen Edicten und sonderlich dem vom 5. Januarii 1726. zuwider / exercirung nachdrücklicher Straffe.

Manch untersehen / wenn er durch Unsere Clevische Begehre passiret / die bey sich habende einen oder mehr Hunde loß herum laufen zu lassen / Unsers dieserhalb publicirten Edicts vom 27. Martii 1725. an einen Strick gebunden durchzuführen / damit denen ausgesetzten Fasahnen / und Sorgfalt begehret wissen wollen / weder durch unwissende und unerfahrene Schützen / noch auch durch die herumlaufende / ein gehen möge.

Kein Mensch / er sey wer er wolle / ohne Unsere Expreffe allergnädigste Concession gelüsten lassen / in Unsern Begehren und Jagt- Distrieten, die zu schiessen / oder zu fangen / so soll derselbe ohne alle Weitläufigkeit / so bald das Factum klar ist / vor jedes Stück 50. Rthlr. Straffe erlegen. Unserer Clevischen Regierung / Krieges- und Domänen- Cammer / auch sämtlichen Forst- Bedienten daselbst / hiemit in Gnaden / sowohl auf ausgesetzten Fasahnen / als auf diejenige so an denselben auf einige Art und Weise zur Angebühr sich vergreifen / fleißige und genaue Acht zu haben / strenger Straffe zu ziehen; Auch sollen die Thor- Schreiber in den Thoren fleißig acht haben / daß kein Fasahn ohne producirung eines glaubwürdigen Amtes in die Städte herein passiren könne / und damit sich Niemand mit der Unwissenheit / daß ihm dieses Unser Edict nicht bekannt sey / entleumahl den ersten Sonntag / der im März jeden Jahres einfallen wird / von denen Tangeln in allen Kirchen gewöhnlicher massen publiciret werde / dieses Patent eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichem Insignel bedruckt lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin /



Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. v. Merck. J. W. v. Diebahn. J. W. v. Happe.

